S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Hürnheim - Schrankenäcker"

Die Gemeinde Hürnheim erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom mit Nr. genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Hürnheim - Schrankenäcker" gilt die von Bauing. Kerscher, Nördlingen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 15.6.1968, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNV angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und für Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. (2) die offene Bauweise.

(2) Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammen an den Grundstücksgrenzen zu errichten, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht. Ausnahmsweise können sie auch - unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen - an anderer Stelle innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet

werden, wenn dadurch Verkehrsbelange oder die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und sonstige Nebengebäude

(1) Garagen im Kellergeschoß des Hauptgebäudes sind dann zulässig, wenn die Vorschriften über Abfahrtsrampen - § 3 der Garagenverordnung (GaV) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 207) - geändert durch Landesverordnung vom 13.4.1966 (GVBl. S. 162) eingehalten werden können.

(2) Sonstige Nebengebäude sind bis zu einer Gesamtgröße von 25 qm bebauter Fläche zulässig. In begründeten Fällen kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden. Die Gesamtnutzfläche der Nebengebäude darf jedoch 35 qm nicht übersteigen; es darf auch die Gestaltung der Nebengebäude die Umgebung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich sonstiger Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

(1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Ziegeldeckung oder der Ziegeldeckung ähnlichen Steinen zulässig. Die in der Bebauuungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

(2) Garagen und Nebengebäude sind mit flachen Dächern oder mit der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude auszuführen. Bei gleicher Dachneigung ist die gleiche Dachdeckung zu verwenden.

(3) Bei Hauptgebäuden wird die Dachneigung zwischen 38 Grad und 48 Grad festgelegt. Dachaufbauten sind zulässig; ihre Höhe darf das Maß von 1,30 m nicht übersteigen, ihre Länge das Maß eines Drittels der Gebäudelänge nicht überschreiten (Länge durchgehend oder Summe der Einzellängen). Kniestöcke sind nur auf Hauptgebäuden mit ausbaubarem Dachraum zulässig; ihre Höhe darf das Maß von 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette nicht übersteigen.

§ 8 Sockelhöhen und Außengestaltung

(1) Wegen des Hanggeländes dürfen Sockel weder farblich noch durch Vor- oder Rücksprünge betont werden.

(2) Die Außenwände sind zu verputzen und hell zu tönen. Grob auffallende Putzmuster sind unzulässig.

(3) Für die Dacheindeckung ist ziegelrotes oder dunkelrotes Material zu verwenden.

§ 9 Einfriedung

(1) Zur Einfriedung an den Straßenseiten sind grundsätzlich Holzzäune mit senkrechten Staketen anzuordnen. Ihre Höhe darf insgesamt das Maß von 1,00 m, gemessen von Oberkante Bürgersteig, nicht übersteigen. Sockel dürfen höchstens 20 cm hoch ausgeführt werden. Die Zäune Müssen in Länge und Höhe Stützen, Halterungen und dgl. verdecken, ausgenommen Eingangstüren und Einfahrttoren. Verschiedenfarbige Anstriche sind unzulässig. Ausnahmsweise können Zäune aus anderen Materialien und anderer Konstruktion zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Massive Tür- und Torpfeiler dürfen eine Dicke von 50 cm in keiner Richtung überschreiten.

§ 10 Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von allen Sichthinternissen freizuhalten, die höher als 1,00 m über Oberkante Gehsteig liegen.

§ 11 Schutzfläche für die 20 KV-Leitung

Innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung ausgewiesenen Schutzfläche müssen Anpflanzungen so gehalten werden, daß in jedem Falle der Abstand von der obersten Spitze der Anpflanzung bis zum untersten Leitungsseil mit 2,50 m gewahrt bleibt. Zur Beratung ist der von dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen eingesetze Bezirksmeister beizuziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Hürnheim, den 18. 12. 1973

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 19. 12. 1973 Nr. 2955/41

Nördlingen, den

LANDRATSAMT Donau-Ries

Landrat